



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2017
(OR. en)

14658/17

AGRI 640
AGRIFIN 118
FIN 744

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Sonderbericht Nr. 7/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-
Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der 'Einzigsten Prüfung', doch
sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen"
– *Schlussfolgerungen des Rates (20. November 2017)*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum

*Sonderbericht Nr. 7/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die neue Rolle der
Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der
'Einzigsten Prüfung', doch sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen"*

den der Rat auf seiner 3577. Tagung vom 20. November 2017 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 7/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

***"Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben:
ein positiver Schritt hin zum Modell der 'Einzigsten Prüfung', doch sind noch
erhebliche Schwachstellen anzugehen"***

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 7/2017 des Rechnungshofs, in dem der Rahmen untersucht wird, der geschaffen wurde, um es den nationalen bescheinigenden Stellen zu ermöglichen, Stellungnahmen im Einklang mit den EU-Vorschriften und internationalen Prüfungsnormen abzugeben;
- (2) BEKRÄFTIGT die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Oktober 2014 zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Zuverlässigkeit der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen der Agrarausgaben", insbesondere die Notwendigkeit der Kosteneffizienz der Kontrollen und Prüfungen durch einen risikobasierten Ansatz, wobei eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten zu vermeiden und sicherzustellen ist, dass klare Leitlinien der Kommission für die Durchführung angemessener Kontrollsysteme vorgegeben werden;¹
- (3) WEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Fehlerquote für Ausgaben im Agrarbereich² HIN und FORDERT die Kommission AUF, im Hinblick auf eine möglichst genaue Bewertung der Fehlerquote bei den Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die Zahlstellen und die bescheinigenden Stellen der Mitgliedstaaten in angemessener Weise hinzuzuziehen;

¹ Dok. 14553/14.

² Dok. 16798/14.

- (4) UNTERSTREICHT, dass der Rat das Modell der "Einzigsten Prüfung" als richtigen Weg, um Prüfungssicherheit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auf der Ebene des Mitgliedstaats zu erlangen, unterstützt, und WÜRDIGT die Bedeutung der Arbeit der bescheinigenden Stellen in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verstärkung ihrer Kontrollsysteme und des Beitrags zur Senkung der Prüfungs- und Kontrollkosten sowie der Unterstützung der Kommission bei der Erlangung von zusätzlicher Prüfungssicherheit von unabhängiger Seite in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben;
- (5) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission das Modell der "Einzigsten Prüfung" unterstützt, was durch ihren Vorschlag für Artikel 123 der neuen Haushaltsordnung bestätigt wird³, und IST DER AUFFASSUNG, dass dieses Modell bereits nach dem derzeitigen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Kontrolle von Agrarausgaben⁴ zulässig ist;
- (6) IST WEITERHIN BESORGT, dass die zusätzlichen Prüfungspflichten, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingeführt wurden, die Arbeitsbelastung der bescheinigenden Stellen erhöhen könnten, und BETONT daher, dass in Leitlinien die Arbeitserfordernisse der bescheinigenden Stellen klar abgegrenzt werden sollten, um eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands zu vermeiden;
- (7) FORDERT die Kommission AUF, im Hinblick auf die bestmögliche Umsetzung des Modells der "Einzigsten Prüfung" die Mitgliedstaaten weiterhin umfassend an der Ausarbeitung von Leitlinien mit Erläuterungen und Anleitungen in Bezug auf die durchzuführende Bescheinigungsprüfung und der Festlegung des durch die Prüfung zu erlangenden angemessenen Maßes an Prüfungssicherheit zu beteiligen, wobei anerkannt wird, dass die bescheinigenden Stellen in der Lage sind, ihre Prüfung in Bezug auf Risiko und Wesentlichkeit zu planen und durchzuführen;
- (8) BETONT in diesem Zusammenhang, dass in den Leitlinien der Kommission die Rolle der bescheinigenden Stellen in dem Modell der "Einzigsten Prüfung" ausreichend genau festgelegt werden sollte.

³ Dok. 12187/16.

⁴ Verordnung 1306/2013.